

**Satzung über die Benutzung des
Parkhauses „Am Bahnhof“ und des Parkplatzes „Am Bahnhof“
der Stadt Moosburg a.d. Isar**

Vom 1. Dezember 2010

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Moosburg a.d. Isar folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Moosburg a.d. Isar betreibt und unterhält auf den Grundstücken Fl.Nrn. 977/135 und 977/37 der Gemarkung Moosburg a.d. Isar ein Parkhaus „Am Bahnhof“ und einen Parkplatz „Am Bahnhof“ als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Benutzung des Parkhauses**

- (1) Das Parkhaus und der Parkplatz dienen mit ihren Wechsellparkplätzen dem zeitlich begrenzten Parken.
- (2) Die Benutzung der Wechsellparkplätze ist jedermann gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Benutzungsgebühr gestattet, welche Benutzer des Individualverkehrs/SPNV (Schienenpersonennahverkehr) sind.
- (3) Von der Benutzung sind ausgeschlossen
 - a. Fahrzeuge, die nicht im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
 - b. Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder ätzenden Chemikalien beladen sind.

**§ 3
Verhalten bei der Benutzung**

- (1) Die Fahrzeuge sind innerhalb der markierten Stellflächen abzustellen.
- (2) Die im Parkhaus und auf dem Parkplatz durch Verkehrszeichen angeordnete Verkehrsregelung ist verbindlich und einzuhalten.
- (3) Die Benutzer des Parkhauses und des Parkplatzes sind verpflichtet, ihren Fahrausweis (= Fahrkarte) Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Moosburg a.d. Isar auf Verlangen vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen. Der Fahrausweis ist deshalb bis nach dem Verlassen des Parkhauses sowie des Parkplatzes aufzubewahren.
- (4) Die Beaufsichtigung obliegt dem von der Stadt Moosburg a.d. Isar beauftragten Personal bzw. Firmen. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Haftung

- (1) Die Stadt Moosburg a. d. Isar haftet nur für Personen- und Sachschäden, die auf bauliche Mängel oder auf das schuldhafte Verhalten des Personals der Stadt Moosburg a.d. Isar zurückzuführen sind. Der Benutzer, der einen Schadensanspruch gegen die Stadt oder eine von ihr beauftragte Person geltend machen will, muss das Schadensereignis unverzüglich bei der Stadt schriftlich anzeigen.
- (2) Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die sie aus Anlass der Benutzung des Parkhauses und des Parkplatzes der Stadt Moosburg a.d. Isar schuldhaft zufügen.

§ 5 Entfernen von Fahrzeugen, Hausverbot

- (1) Die Stadt Moosburg a. d. Isar ist berechtigt, im Parkhaus und auf dem Parkplatz vorschriftswidrig oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters oder des Fahrers zu entfernen.
- (2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt Moosburg a. d. Isar die weitere Benutzung des Parkhauses und des Parkplatzes untersagen (Hausverbot).

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Mit Geldbuße in Höhe von 30,00 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das Parkhaus oder den Parkplatz entgegen den Vorschriften des § 2 benutzt oder
2. den Anordnungen des Aufsichtspersonals keine Folge leistet (§ 3 Abs. 3).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Moosburg a.d. Isar, 1. Dezember 2010
STADT MOOSBURG A.D.ISAR

Anita Meinelt
Erste Bürgermeisterin